

EDITORIAL

Stammt die Novelle des deutschen Bauwerkvertragsrechts aus der Feder eines österreichischen Baubetriebswirts?



Hermann Wenusch

Wie kommt man bloß zu der titelgebenden Frage?

Zunächst zum Teil „österreichisch“:

§ 641 Abs 1 dBGB („*Fälligkeit der Vergütung*“) lautet – und hat auch vor der Novelle gelautet: „*Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten*“. Die „Parallelbestimmung“ des § 1170 öABGB lautet: „*In der Regel ist das Entgelt nach vollendetem Werk zu entrichten*“. Die Elliptik der österreichischen Sprache ungewohnte deutsche Juristen, die das „nach“ nicht als „sofort nach“ lesen, haben sich bislang immer darüber mokiert, dass damit nicht gesagt würde, wie lange nach der Vollendung das Entgelt zu zahlen sei – einen Tag, eine Woche oder einen Monat. Wie auch immer: Nach der Novelle lautet der neue § 650c Abs 3 dBGB nun wohl ungewohnt: „*Wählt der Unternehmer diesen Weg [...], wird die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung erst nach der Abnahme des Werks fällig*“ (Hervorhebung durch den Verfasser).

Ein weiterer Verdacht ergibt sich aus dem mit der Novelle neu geschaffenen § 650b Abs 1 dBGB („*Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers*“), der mit der Wortfolge „*Begehrt der Besteller*“ beginnt. Der Begriff des „Begehrens“ war dem deutschen Schuldrecht bislang nicht geläufig.¹ Überhaupt ergibt die Suchabfrage „*begehrt*[...]“ in deutschen Gesetzen etwa 80 Treffer, während es in Österreich ca tausend sind.

Nun zum Teil „Baubetriebswirt“:

Einleitend sei daran erinnert, dass Baubetriebswirte im Allgemeinen ausgebildete Techniker sind, die vornehmlich auf den Gebieten der Rechts- bzw Betriebswissenschaft dilettieren. Sie zeichnen sich häufig dadurch aus, dass der eigenen Überzeugung alles untergeordnet wird und Tatsachen bzw Erkenntnisse „fremder“ Disziplinen einfach negiert werden, wie zB *Karasek* schon vor ge-

raumer Zeit in seinen Beiträgen zur „Bauwirtschaftlichen Sicht“ demonstriert hat. Beredtes Beispiel dafür ist wohl der Kausalitätsbaum ...

Zurück zum Thema: Der bereits erwähnte neue § 650b Abs 1 dBGB beginnt mit „*Begehrt der Besteller [...] eine Änderung [...] streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an*“. Die Bestimmung ist im Indikativ verfasst und nicht im Imperativ, den man bei von fachkundigen Legisten verfassten Vorschriften eigentlich erwarten würde.

Baubetriebswirte sind – und dies wohl mit gutem Grund – davon beseelt, gerichtliche Auseinandersetzungen mit alternativen Streitbeilegungsmechanismen zu vermeiden. Einer dieser immer wieder propagierten Mechanismen ist die Adjudikation, bei der rasch eine vorläufige Entscheidung getroffen wird. Und siehe da: Der neue § 650d („*Einstweilige Verfügung*“) regelt die gerichtliche Zuständigkeit und dass „*es nach Beginn der Bauausführung nicht erforderlich [ist], dass der Verfügungsgrund glaubhaft gemacht wird*“. Dass einstweilige Verfügungen überhaupt möglich sein sollen, wird en passant vorausgesetzt – sicher auch kein Zeichen hochwertiger Legistik.

Insgesamt ist es aber wohl ausgeschlossen, dass ein Baubetriebswirt Vater der Novelle des deutschen Bauwerkvertragsrechts war: Der neue § 650c dBGB („*Vergütungsanpassung bei Anordnungen [...]*“) bestimmt: „*Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten [...] zu ermitteln*“. Es ist kaum vorstellbar, dass ein Baubetriebswirt auf das Liebling seiner Zunft, den Grundsatz „*Guter Preis bleibt guter Preis, [...]*“, verzichtet hat.

1 So auch die Auskunft von Dr. Thomas Hildebrandt, Rechtsanwalt in Hamburg, dem an dieser Stelle zu seiner Mitwirkung gedankt sei.